

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages des
AWO Kinderhauses „am Valentinspark“,
Johann-Schmid-Straße 39 und Am Weiher 8, 85716 Unterschleißheim)

- § 1 Öffnungszeit**
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**
- § 4 Gebühren/ Elternbeiträge**
- § 5 Gebühren/ verbrauchsabhängige Kosten**
- § 6 Minderung der verbrauchsabhängigen Kosten**
- § 7 Gebührenermäßigung**
- § 8 Stundung der Elternbeiträge**
- § 9 Kündigung**
- § 10 Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

§ 1

Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Einrichtung des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. werden derzeit Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Gebühren zusammensetzend aus dem Elternbeitrag und den verbrauchsabhängigen Kosten sind die Eltern bzw. vertretungsberechtigte Personen. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit Vertragsbeginn, geregelt in §3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Es ist immer der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung innerhalb des laufenden Monats, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. bei Urlaub, Krankheit, während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung).

Die Gebührenpflicht besteht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 4

Besuchsgebühren/ Entgelte

1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags für Kinder, **deren Hauptwohnsitz in der Stadt Unterschleißheim liegt**, richtet sich nach der in der Buchungsvereinbarung vereinbarten Buchungszeit sowie nach Maßgabe der folgenden Beitragstabellen für Buchungszeiten:

Kinderkrippe:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	257,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	292,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	315,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	350,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	375,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	403,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	434,00

Kindergarten

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	€ 100,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	€ 110,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	€ 121,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	€ 133,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	€ 146,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	€ 161,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	€ 177,00

Hort

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	€ 86,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	€ 95,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	€ 105,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	€ 116,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	€ 128,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	€ 141,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	€ 155,00

Der monatliche Elternbeitrag ist für zwölf Monate unabhängig der Schließzeiten zu entrichten.

2. Für ein Gastkind wird ein zusätzlicher Betrag von € 250,00 pro Monat (Kinderkrippe) und € 150,00 pro Monat (Kindergarten und Hort) erhoben.
3. Die **pädagogische Kernzeit** für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
4. Es besteht eine **Mindestbuchungszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche**. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.
5. Bei Schulkindern macht der Träger von seinem Recht zur pauschalierenden Abrechnung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes Gebrauch.

§ 5

Gebühren/ verbrauchsabhängige Kosten

1. Die Kosten für Verpflegung und für Spielmaterial sind verbrauchsabhängige Kosten.
2. Die Verbrauchskosten für Verpflegung betragen:

für die **Krippenkinder** (Krippengruppe)

Buchungszeit nur vormittags	monatlich € 35,00
Buchungszeit mit Mittagessen	monatlich € 101,00

für die **Kindergartenkinder**

Buchungszeit nur vormittags	monatlich € 35,00
Buchungszeit mit Mittagessen	monatlich € 108,00

für die **Hortkinder**

monatlich € 106,00

Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Besuchszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen und Nachmittagsmahlzeit. Für die Verpflegung fällt ein monatlicher Pauschalbetrag an. **Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von 10,70 € zu entrichtet.**

§ 6

Minderung der verbrauchsabhängigen Kosten

1. Bei einer Änderung der Kosten für die Verpflegung erfolgt eine Anpassung der monatlichen Pauschale. Die Fristen richten sich nach § 6 Abs. 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
2. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht anwesend, mindert sich die monatliche Verpflegungspauschale nach Abs. 1 wie folgt:
 - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
 - bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
 - bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %
3. Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende). Voraussetzung für eine Minderung ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung mindestens eine Woche im Voraus. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgelds für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 7

Gebührenermäßigung

1. Folgende **Ermäßigungen** können nur für die Zeit, in der **die Kinder ihren Hauptwohnsitz in Unterschleißheim haben**, gewährt werden. Die Ermäßigungen gelten nur für den Krippen- und Hortbereich, nicht für den Kindergarten.
 - a. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertagesstätte oder eine andere Kindertageseinrichtung in Unterschleißheim, so wird eine Geschwisterermäßigung von 25 %, nach Abzug aller staatlichen oder kommunalen Ermäßigungen, des Grundbetrages für das zweite Kind und 50% für jedes weitere Kind gewährt.
 - b. Alleinerziehenden, die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, wird eine Gebührenermäßigung von 25 % gewährt.
 - c. Ermäßigungen aus sozialen Gründen werden im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50 % gewährt, soweit die Gebühren nicht vom Landratsamt übernommen werden.
 - d. Die unter Ziffer 1a und 1b genannten Ermäßigungen werden ebenfalls nur dann gewährt, soweit die Gebühren nicht vom Landratsamt übernommen werden.
 - e. Das Spielgeld sowie die Kosten für das Mittagessen und Brotzeit unterliegen nicht o.g. Ermäßigungen (siehe § 5)
 - f. Die Krippenbeiträge werden monatlich um 100,00 € reduziert.
2. Den Eltern steht es frei von staatlichen Leistungen zur Ermäßigung der Gebühren/Entgelten für Bildung und Betreuung Ihres Kindes Gebrauch zu machen.
3. Die gesetzliche Grundlage dafür bieten:
 - a. § 90 i.V. mit den **§§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Übernahme bzw. teilweise Übernahme von Elternbeiträgen oder Verpflegungskosten** in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt.
 - b. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach **§ 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe**, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.
4. Unabhängig von vorstehender Regelung wird der Elternbeitrag von Kindern ab drei Jahren monatlich reduziert. (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Diese Regelung gilt auf unbestimmte Zeit, kann jedoch längstens, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe an den Träger für diese Kindertageseinrichtung erfolgt, angewendet werden. Der monatliche Elternbeitrag wird nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG bei schulpflichtigen Kindern reduziert. Die Reduzierung des Beitrags wird durchgehend für 12 Monate gewährt, selbst wenn das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

§ 8

Stundung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Eltern in stets widerruflicher Weise vom Träger gestundet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 9

Kündigung

(nur für Bildungs- und Betreuungsverträge vor dem 01.09.2024)

Für Betreuungsverträge, die vor dem 01.09.2024 abgeschlossen wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Kündigungsfrist gemäß der damals gültigen Gebührensatzung fort.

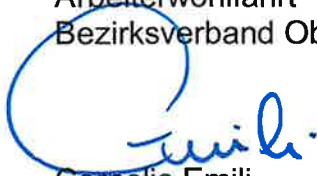
§ 10

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.09.2026 in Kraft.

München, den 10.04.2026

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.



Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende